

# Bitte nehmen Sie diese Übersicht zur Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) zu ihren Vertragsunterlagen

## Übersicht

Erläuterung der Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

<b>1. GRUND-AVB (TEIL I)</b> .....	<b>2</b>
1.1 Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankentagegeldversicherung .....	2
1.2 Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankentagegeld-Gruppenversicherung .....	3
<b>2. TARIFBEDINGUNGEN (TEIL II)</b> .....	<b>4</b>
Tarife 60 Krankentagegeld für Ärzte und Zahnärzte Gruppenversicherung .....	4
2.1.1 Für Versicherte mit Grund-AVB B2 51 601 .....	4
2.1.2 Für Versicherte mit Grund-AVB B2 51 299 .....	5

## Erläuterung der Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)

Wir passen die Krankentagegeld-Tarife an die neuesten Entwicklungen im Gesundheitswesen an. Deswegen erweitern wir den Tagessatz-Anspruch. Damit Sie von diesen Verbesserungen profitieren, haben wir die Vertragsbedingungen aktualisiert.

Die Änderungen im Überblick:

- Erwerbstätige Frauen haben während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz (§ 3 Absatz 1 und 2 MuSchG neue Fassung ab 2018) sowie am Entbindungstag einen Anspruch auf das vereinbarte Krankentagegeld.
- Der Anspruch besteht soweit die versicherte Person in dieser Zeit nicht oder nur eingeschränkt beruflich tätig ist und einen Verdienstausschlag hat.
- Die Leistung ist unabhängig davon, ob eine Arbeitsunfähigkeit vorliegt oder nicht.
- Wir zahlen das Krankentagegeld nach der vereinbarten Karenzzeit.
- Wir berücksichtigen sonstige Ansprüche, die den Verdienstausschlag ausgleichen. So rechnen wir unter anderem das Mutterschaftsgeld und den Arbeitgeber-Zuschuss zum Mutterschaftsgeld auf den vereinbarten Tagessatz an.
- Für selbstständige Ärzte weiten wir den Anspruch auf Krankentagegeld nach dem 67. bzw. 70. Geburtstag aus. So haben Sie die Möglichkeit, Ihr gesamtes Einkommen aus privat- und vertragsärztlicher Versorgung vollständig abzusichern.
- Des Weiteren passen wir den Anspruch selbstständiger Ärzte auf Erhöhung des Tagessatzes an. Sie können sich innerhalb von 2 Monaten melden, nachdem Sie von der Einkommens-Erhöhung erfahren haben.

Die neuen Regelungen werden zum 01.01.2018 wirksam. Ein unabhängiger Treuhänder hat dem zugestimmt. Die neue Leistung berücksichtigen wir automatisch. Daher besteht Ihrerseits kein Handlungsbedarf.

Die Details zu den Leistungsänderungen finden Sie nachfolgend in der Übersicht. Bitte beachten Sie, wir haben nur die Textpassagen angegeben, bei denen sich Änderungen ergeben haben. Die Änderungen sind dabei blau hervorgehoben.

# Synoptische Darstellung der bisherigen und neuen Fassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankentagegeldversicherung – Gruppenversicherung –

## 1. Grund-AVB (Teil I)

### 1.1 Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankentagegeldversicherung

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn – ab 01.01.2008 und bis 31.12.2008 (Bisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>...  <b>§ 1 Was ist vom Versicherungsschutz erfasst?</b>            (1) Gegenstand der Versicherung            ...            (2) Versicherungsfall            Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen, in deren Verlauf Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund keine Arbeitsunfähigkeit und keine Behandlungsbedürftigkeit mehr bestehen. Eine während der Behandlung neu eingetretene und behandelte Krankheit oder Unfallfolge, in deren Verlauf Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, begründet nur dann einen neuen Versicherungsfall, wenn sie mit der ersten Krankheit oder Unfallfolge in keinem ursächlichen Zusammenhang steht. Wird Arbeitsunfähigkeit gleichzeitig durch mehrere Krankheiten oder Unfallfolgen hervorgerufen, so wird das Krankentagegeld nur einmal gezahlt.            Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person ihre berufliche Tätigkeit nach medizinischem Befund vorübergehend in keiner Weise ausüben kann, sie auch nicht ausübt und keiner anderweitigen Erwerbstätigkeit nachgeht.</p> <p><b>§ 2 Welchen örtlichen Geltungsbereich hat der Versicherungsschutz?</b>            ...  <b>§ 5 Gelten Wartezeiten und wie werden diese berechnet?</b>            ...            (3) Besondere Wartezeiten            Die besonderen Wartezeiten betragen für Psychotherapie, Zahnbehandlung, Zahnersatz und Kieferorthopädie acht Monate.            ...</p>	<p>...  <b>§ 1 Was ist vom Versicherungsschutz erfasst?</b>            (1) Gegenstand der Versicherung            ...  <u>Außerdem bieten wir für weibliche versicherte Personen Versicherungsschutz gegen einen Verdienstaustausfall während gesetzlicher Mutterschutzzeiten.</u>            (2) Versicherungsfall <u>bei Arbeitsunfähigkeit</u>  <u>a) Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen, in deren Verlauf Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund keine Arbeitsunfähigkeit und keine Behandlungsbedürftigkeit mehr bestehen. Eine während der Behandlung neu eingetretene und behandelte Krankheit oder Unfallfolge, in deren Verlauf Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, begründet nur dann einen neuen Versicherungsfall, wenn sie mit der ersten Krankheit oder Unfallfolge in keinem ursächlichen Zusammenhang steht. Wird Arbeitsunfähigkeit gleichzeitig durch mehrere Krankheiten oder Unfallfolgen hervorgerufen, so wird das Krankentagegeld nur einmal gezahlt.</u>  <u>b) Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person ihre berufliche Tätigkeit nach medizinischem Befund vorübergehend in keiner Weise ausüben kann, sie auch nicht ausübt und keiner anderweitigen Erwerbstätigkeit nachgeht.</u>  <u>(3) Versicherungsfall in den Mutterschutzfristen und am Entbindungstag</u>  <u>a) Versicherungsfall ist auch der Verdienstaustausfall der weiblichen Versicherten, der während der Schutzfristen nach § 3 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes sowie am Entbindungstag entsteht, wenn die Versicherte in diesem Zeitraum nicht oder nur eingeschränkt beruflich tätig ist. Für diesen Versicherungsfall gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Teil I - Allgemeine Bedingungen, Teil II - Tarif mit Tarifbedingungen) sinngemäß, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen keine Abweichungen ergeben.</u>  <u>b) Wir erbringen für die Dauer dieser Schutzfristen und am Entbindungstag ein Krankentagegeld in vertraglichem Umfang ungeachtet der Leistungsansprüche nach § 4. Soweit der versicherten Person in diesem Zeitraum ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach dem Sozialgesetzbuch Fünftes Buch oder nach dem Mutterschutzgesetz, auf Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder auf einen anderen anderweitigen angemessenen Ersatz für den während dieser Zeit verursachten Verdienstaustausfall zusteht, rechnen wir diesen auf das vereinbarte Krankentagegeld an. Wenn die versicherte Person während der gesetzlichen Mutterschutzfristen oder am Entbindungstag arbeitsunfähig mit Anspruch auf Bezug von Krankentagegeld ist oder wird, zahlen wir das Krankentagegeld nur einmal bis zur vereinbarten Höhe.</u>  <u>c) Das während der Mutterschutzfristen und am Entbindungstag gezahlte Krankentagegeld darf zusammen mit dem Mutterschaftsgeld nach dem Sozialgesetzbuch Fünftes Buch und nach dem Mutterschutzgesetz, dem Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und anderen Ersatzleistungen für den während dieser Zeit verursachten Verdienstaustausfall das auf den Kalendertag umgerechnete, aus der beruflichen Tätigkeit herrührende Nettoeinkommen nicht übersteigen. Maßgebend für die Berechnung des Nettoeinkommens ist der Durchschnittsverdienst der letzten 12 Monate vor Beginn der Mutterschutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes.</u>  <u>d) Der Eintritt und die Dauer der Schutzfristen nach § 3 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes und der Tag der Entbindung sind nachzuweisen. Etwaige Kosten des Nachweises haben Sie zu tragen.</u></p> <p><b>§ 2 Welchen örtlichen Geltungsbereich hat der Versicherungsschutz?</b>            ...  <b>§ 5 Gelten Wartezeiten und wie werden diese berechnet?</b>            ...            (3) Besondere Wartezeiten            Die besonderen Wartezeiten betragen für Psychotherapie, Zahnbehandlung, Zahnersatz, Kieferorthopädie <u>und Leistungen während der Mutterschutzzeiten nach § 1</u> acht Monate.            ...</p>

## 1.2 Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankentagegeld-Gruppenversicherung

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn – ab 01.01.2008 und bis 31.12.2008 (Bisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>...  <b>§ 1 Was ist vom Versicherungsschutz erfasst?</b>            ...</p> <p>(1) Gegenstand der Versicherung            ...</p> <p>(2) Versicherungsfall</p> <p>Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen, in deren Verlauf Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund keine Arbeitsunfähigkeit und keine Behandlungsbedürftigkeit mehr bestehen. Eine während der Behandlung neu eingetretene und behandelte Krankheit oder Unfallfolge, in deren Verlauf Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, begründet nur dann einen neuen Versicherungsfall, wenn sie mit der ersten Krankheit oder Unfallfolge in keinem ursächlichen Zusammenhang steht. Wird Arbeitsunfähigkeit gleichzeitig durch mehrere Krankheiten oder Unfallfolgen hervorgerufen, so wird das Krankentagegeld nur einmal gezahlt.</p> <p>Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person ihre berufliche Tätigkeit nach medizinischem Befund vorübergehend in keiner Weise ausüben kann, sie auch nicht ausübt und keiner anderweitigen Erwerbstätigkeit nachgeht.</p> <p>...  <b>§ 2 Welchen örtlichen Geltungsbereich hat der Versicherungsschutz?</b>            ...</p>	<p>...  <b>§ 1 Was ist vom Versicherungsschutz erfasst?</b>            ...</p> <p>(1) Gegenstand der Versicherung            ...  <u>Außerdem bieten wir für weibliche versicherte Personen Versicherungsschutz gegen einen Verdienstaustausfall während gesetzlicher Mutterschutzzeiten.</u></p> <p>(2) Versicherungsfall <u>bei Arbeitsunfähigkeit</u></p> <p><u>a) Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen, in deren Verlauf Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund keine Arbeitsunfähigkeit und keine Behandlungsbedürftigkeit mehr bestehen. Eine während der Behandlung neu eingetretene und behandelte Krankheit oder Unfallfolge, in deren Verlauf Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, begründet nur dann einen neuen Versicherungsfall, wenn sie mit der ersten Krankheit oder Unfallfolge in keinem ursächlichen Zusammenhang steht. Wird Arbeitsunfähigkeit gleichzeitig durch mehrere Krankheiten oder Unfallfolgen hervorgerufen, so wird das Krankentagegeld nur einmal gezahlt.</u></p> <p><u>b) Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person ihre berufliche Tätigkeit nach medizinischem Befund vorübergehend in keiner Weise ausüben kann, sie auch nicht ausübt und keiner anderweitigen Erwerbstätigkeit nachgeht.</u></p> <p><u>(3) Versicherungsfall in den Mutterschutzfristen und am Entbindungstag</u></p> <p><u>a) Versicherungsfall ist auch der Verdienstaustausfall der weiblichen Versicherten, der während der Schutzfristen nach § 3 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes sowie am Entbindungstag entsteht, wenn die Versicherte in diesem Zeitraum nicht oder nur eingeschränkt beruflich tätig ist. Für diesen Versicherungsfall gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Teil I - Allgemeine Bedingungen, Teil II - Tarif mit Tarifbedingungen) sinngemäß, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen keine Abweichungen ergeben.</u></p> <p><u>b) Wir erbringen für die Dauer dieser Schutzfristen und am Entbindungstag ein Krankentagegeld in vertraglichem Umfang ungeachtet der Leistungsausschlüsse nach § 6. Soweit der versicherten Person in diesem Zeitraum ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach dem Sozialgesetzbuch Fünftes Buch oder nach dem Mutterschutzgesetz, auf Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder auf einen anderen anderweitigen angemessenen Ersatz für den während dieser Zeit verursachten Verdienstaustausfall zusteht, rechnen wir diesen auf das vereinbarte Krankentagegeld an. Wenn die versicherte Person während der gesetzlichen Mutterschutzfristen oder am Entbindungstag arbeitsunfähig mit Anspruch auf Bezug von Krankentagegeld ist oder wird, zahlen wir das Krankentagegeld nur einmal bis zur vereinbarten Höhe.</u></p> <p><u>c) Das während der Mutterschutzfristen und am Entbindungstag gezahlte Krankentagegeld darf zusammen mit dem Mutterschaftsgeld nach dem Sozialgesetzbuch Fünftes Buch und nach dem Mutterschutzgesetz, dem Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und anderen Ersatzleistungen für den während dieser Zeit verursachten Verdienstaustausfall das auf den Kalendertag umgerechnete, aus der beruflichen Tätigkeit herrührende Nettoeinkommen nicht übersteigen. Maßgebend für die Berechnung des Nettoeinkommens ist der Durchschnittsverdienst der letzten 12 Monate vor Beginn der Mutterschutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes.</u></p> <p><u>d) Der Eintritt und die Dauer der Schutzfristen nach § 3 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes und der Tag der Entbindung sind durch den Hauptversicherten nachzuweisen. Dieser trägt etwaige Kosten des Nachweises.</u></p> <p>...  <b>§ 2 Welchen örtlichen Geltungsbereich hat der Versicherungsschutz?</b>            ...</p>

## 2. Tarifbedingungen (Teil II)

### Tarife 60 Krankentagegeld für Ärzte und Zahnärzte Gruppenversicherung

#### 2.1.1 Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn – ab 01.01.2008 und bis 31.12.2008 (Bisex) und Grund-AVB (Teil I – Allgemeine Bedingungen) B2 51 601

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>...</p> <p><b>§ 2 Welche Leistungen sagen wir nach diesen Tarifen zu?</b></p> <p>...</p> <p>(1) Krankentagegeldversicherung für niedergelassene Ärzte und Zahnärzte</p> <p>Tarif 602 - Krankentagegeld ab 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit</p> <p>Tarif 603 - Krankentagegeld ab 8. Tag der Arbeitsunfähigkeit</p> <p>Tarif 609 - Krankentagegeld ab 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit</p> <p>Tarif 604 - Krankentagegeld ab 29. Tag der Arbeitsunfähigkeit</p> <p>Tarif 6021 - Krankentagegeld ab 22. Tag der Arbeitsunfähigkeit</p> <p>(2) Krankentagegeldversicherung für niedergelassene sowie angestellte Ärzte und Zahnärzte</p> <p>Tarif 605 - Krankentagegeld ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit</p> <p>Tarif 606 - Krankentagegeld ab 14. Woche der Arbeitsunfähigkeit</p> <p>Tarif 607 - Krankentagegeld ab 27. Woche der Arbeitsunfähigkeit</p> <p>Tarif 6009 - Krankentagegeld ab 10. Woche der Arbeitsunfähigkeit</p> <p>Tarif 6012 - Krankentagegeld ab 13. Woche der Arbeitsunfähigkeit</p> <p>Tarif 6015 - Krankentagegeld ab 16. Woche der Arbeitsunfähigkeit</p> <p>Tarif 6018 - Krankentagegeld ab 19. Woche der Arbeitsunfähigkeit</p> <p>Tarif 6039 - Krankentagegeld ab 40. Woche der Arbeitsunfähigkeit</p> <p>Tarif 6052 - Krankentagegeld ab 53. Woche der Arbeitsunfähigkeit</p> <p>Tarif 6065 - Krankentagegeld ab 66. Woche der Arbeitsunfähigkeit</p> <p>Tarif 6078 - Krankentagegeld ab 79. Woche der Arbeitsunfähigkeit</p> <p>(3) Für den niedergelassenen Arzt und Zahnarzt beginnt die Leistung nach Ablauf der gewählten Karenzzeit.</p> <p>...</p> <p><b>§ 6 Was gilt bei Erhöhung des Nettoeinkommens?</b></p> <p>...</p> <p><b>§ 7 Was gilt bei Arbeitsunfähigkeit wegen Schwangerschaft?</b></p> <p>...</p> <p><b>§ 10 Welche Besonderheiten gelten für die Versicherung nach Vollendung des 70. Lebensjahres?</b></p> <p>...</p> <p>(1) Es gelten die bisherige Karenzzeit und der bisherige Tagessatz, jedoch nicht mehr als insgesamt 50 EUR, es sei denn, die versicherte Person weist für die letzten 12 Monate vor Vollendung des 70. Lebensjahres durch Bescheinigung des Steuerberaters ein höheres durchschnittliches Nettoeinkommen (Gewinneinkünfte aus privatärztlicher Praxistätigkeit, jeweils abzüglich Steuern) nach. Den Nachweis über ein höheres Nettoeinkommen hat die versicherte Person innerhalb von zwei Monaten nach Vollendung des 70. Lebensjahres zu erbringen.</p> <p>...</p>	<p>...</p> <p><b>§ 2 Welche Leistungen sagen wir nach diesen Tarifen zu?</b></p> <p>...</p> <p>(1) Krankentagegeldversicherung für niedergelassene Ärzte und Zahnärzte</p> <p>Tarif 602 - Krankentagegeld ab 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit <a href="#">oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</a></p> <p>Tarif 603 - Krankentagegeld ab 8. Tag der Arbeitsunfähigkeit <a href="#">oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</a></p> <p>Tarif 609 - Krankentagegeld ab 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit <a href="#">oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</a></p> <p>Tarif 604 - Krankentagegeld ab 29. Tag der Arbeitsunfähigkeit <a href="#">oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</a></p> <p>Tarif 6021 - Krankentagegeld ab 22. Tag der Arbeitsunfähigkeit <a href="#">oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</a></p> <p>(2) Krankentagegeldversicherung für niedergelassene sowie angestellte Ärzte und Zahnärzte</p> <p>Tarif 605 - Krankentagegeld ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit <a href="#">oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</a></p> <p>Tarif 606 - Krankentagegeld ab 14. Woche der Arbeitsunfähigkeit <a href="#">oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</a></p> <p>Tarif 607 - Krankentagegeld ab 27. Woche der Arbeitsunfähigkeit <a href="#">oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</a></p> <p>Tarif 6009 - Krankentagegeld ab 10. Woche der Arbeitsunfähigkeit <a href="#">oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</a></p> <p>Tarif 6012 - Krankentagegeld ab 13. Woche der Arbeitsunfähigkeit <a href="#">oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</a></p> <p>Tarif 6015 - Krankentagegeld ab 16. Woche der Arbeitsunfähigkeit <a href="#">oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</a></p> <p>Tarif 6018 - Krankentagegeld ab 19. Woche der Arbeitsunfähigkeit <a href="#">oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</a></p> <p>Tarif 6039 - Krankentagegeld ab 40. Woche der Arbeitsunfähigkeit <a href="#">oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</a></p> <p>Tarif 6052 - Krankentagegeld ab 53. Woche der Arbeitsunfähigkeit <a href="#">oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</a></p> <p>Tarif 6065 - Krankentagegeld ab 66. Woche der Arbeitsunfähigkeit <a href="#">oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</a></p> <p>Tarif 6078 - Krankentagegeld ab 79. Woche der Arbeitsunfähigkeit <a href="#">oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</a></p> <p>(3) Für den niedergelassenen Arzt und Zahnarzt beginnt die Leistung nach Ablauf der gewählten Karenzzeit.</p> <p>...</p> <p><b>§ 6 Was gilt bei Erhöhung des Nettoeinkommens?</b></p> <p>...</p> <p><a href="#">Wenn die versicherte Person ihren Beruf in eigener Praxis als niedergelassener Arzt oder Zahnarzt ausübt, ist die Zwei-Monatsfrist nach Satz 1 auch eingehalten, wenn die Erklärung innerhalb von zwei Monaten, nachdem die versicherte Person Kenntnis von der Erhöhung des Nettoeinkommens erlangt hat, bei uns eingeht.</a></p> <p><b>§ 7 Was gilt bei Arbeitsunfähigkeit wegen Schwangerschaft?</b></p> <p>...</p> <p><b>§ 10 Welche Besonderheiten gelten für die Versicherung nach Vollendung des 70. Lebensjahres?</b></p> <p>...</p> <p>(1) Es gelten die bisherige Karenzzeit und der bisherige Tagessatz, jedoch nicht mehr als insgesamt 50 EUR, es sei denn, die versicherte Person weist für die letzten 12 Monate vor Vollendung des 70. Lebensjahres durch Bescheinigung des Steuerberaters ein höheres durchschnittliches Nettoeinkommen (Gewinneinkünfte aus <a href="#">ärztlicher</a> Praxistätigkeit, jeweils abzüglich Steuern) nach. Den Nachweis über ein höheres Nettoeinkommen hat die versicherte Person innerhalb von zwei Monaten nach Vollendung des 70. Lebensjahres zu erbringen.</p> <p>...</p>

2.1.2 Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn – ab 01.01.2008 und bis 31.12.2008  
(Bisex) und Grund-AVB (Teil I – Allgemeine Bedingungen) B2 51 299

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>...</p> <p><b>§ 3 Welche Leistungen sagen wir nach diesen Tarifen zu?</b></p> <p>...</p> <p>(1) Krankentagegeldversicherung für niedergelassene Ärzte und Zahnärzte</p> <p>Tarif 602 - Krankentagegeld ab 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit</p> <p>Tarif 603 - Krankentagegeld ab 8. Tag der Arbeitsunfähigkeit</p> <p>Tarif 609 - Krankentagegeld ab 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit</p> <p>Tarif 604 - Krankentagegeld ab 29. Tag der Arbeitsunfähigkeit</p> <p>Tarif 6021 - Krankentagegeld ab 22. Tag der Arbeitsunfähigkeit</p> <p>(2) Krankentagegeldversicherung für niedergelassene sowie angestellte Ärzte und Zahnärzte</p> <p>Tarif 605 - Krankentagegeld ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit</p> <p>Tarif 606 - Krankentagegeld ab 14. Woche der Arbeitsunfähigkeit</p> <p>Tarif 607 - Krankentagegeld ab 27. Woche der Arbeitsunfähigkeit</p> <p>Tarif 6009 - Krankentagegeld ab 10. Woche der Arbeitsunfähigkeit</p> <p>Tarif 6012 - Krankentagegeld ab 13. Woche der Arbeitsunfähigkeit</p> <p>Tarif 6015 - Krankentagegeld ab 16. Woche der Arbeitsunfähigkeit</p> <p>Tarif 6018 - Krankentagegeld ab 19. Woche der Arbeitsunfähigkeit</p> <p>Tarif 6039 - Krankentagegeld ab 40. Woche der Arbeitsunfähigkeit</p> <p>Tarif 6052 - Krankentagegeld ab 53. Woche der Arbeitsunfähigkeit</p> <p>Tarif 6065 - Krankentagegeld ab 66. Woche der Arbeitsunfähigkeit</p> <p>Tarif 6078 - Krankentagegeld ab 79. Woche der Arbeitsunfähigkeit</p> <p>(3) Für den niedergelassenen Arzt und Zahnarzt beginnt die Leistung nach Ablauf der gewählten Karenzzeit.</p> <p>...</p> <p><b>§ 8 Was gilt bei Erhöhung des Nettoeinkommens?</b></p> <p>...</p> <p><b>§ 9 Was gilt bei Arbeitsunfähigkeit wegen Schwangerschaft?</b></p> <p>...</p> <p><b>§ 14 Welche Besonderheiten gelten für die Versicherung nach Vollendung des 70. Lebensjahres?</b></p> <p>...</p> <p>(1) Es gelten die bisherige Karenzzeit und der bisherige Tagessatz, jedoch nicht mehr als insgesamt 50 EUR, es sei denn, die versicherte Person weist für die letzten 12 Monate vor Vollendung des 70. Lebensjahres durch Bescheinigung des Steuerberaters ein höheres durchschnittliches Nettoeinkommen (Gewinneinkünfte aus privatärztlicher Praxistätigkeit, jeweils abzüglich Steuern) nach. Den Nachweis über ein höheres Nettoeinkommen hat die versicherte Person innerhalb von zwei Monaten nach Vollendung des 70. Lebensjahres zu erbringen.</p> <p>...</p>	<p>...</p> <p><b>§ 3 Welche Leistungen sagen wir nach diesen Tarifen zu?</b></p> <p>...</p> <p>(1) Krankentagegeldversicherung für niedergelassene Ärzte und Zahnärzte</p> <p>Tarif 602 - Krankentagegeld ab 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u></p> <p>Tarif 603 - Krankentagegeld ab 8. Tag der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u></p> <p>Tarif 609 - Krankentagegeld ab 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u></p> <p>Tarif 604 - Krankentagegeld ab 29. Tag der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u></p> <p>Tarif 6021 - Krankentagegeld ab 22. Tag der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u></p> <p>(2) Krankentagegeldversicherung für niedergelassene sowie angestellte Ärzte und Zahnärzte</p> <p>Tarif 605 - Krankentagegeld ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u></p> <p>Tarif 606 - Krankentagegeld ab 14. Woche der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u></p> <p>Tarif 607 - Krankentagegeld ab 27. Woche der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u></p> <p>Tarif 6009 - Krankentagegeld ab 10. Woche der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u></p> <p>Tarif 6012 - Krankentagegeld ab 13. Woche der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u></p> <p>Tarif 6015 - Krankentagegeld ab 16. Woche der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u></p> <p>Tarif 6018 - Krankentagegeld ab 19. Woche der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u></p> <p>Tarif 6039 - Krankentagegeld ab 40. Woche der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u></p> <p>Tarif 6052 - Krankentagegeld ab 53. Woche der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u></p> <p>Tarif 6065 - Krankentagegeld ab 66. Woche der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u></p> <p>Tarif 6078 - Krankentagegeld ab 79. Woche der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u></p> <p>(3) Für den niedergelassenen Arzt und Zahnarzt beginnt die Leistung nach Ablauf der gewählten Karenzzeit.</p> <p>...</p> <p><b>§ 8 Was gilt bei Erhöhung des Nettoeinkommens?</b></p> <p>...</p> <p><u>Wenn die versicherte Person ihren Beruf in eigener Praxis als niedergelassener Arzt oder Zahnarzt ausübt, ist die Zwei-Monatsfrist nach Satz 1 auch eingehalten, wenn die Erklärung innerhalb von zwei Monaten, nachdem die versicherte Person Kenntnis von der Erhöhung des Nettoeinkommens erlangt hat, bei uns eingeht.</u></p> <p><b>§ 9 Was gilt bei Arbeitsunfähigkeit wegen Schwangerschaft?</b></p> <p>...</p> <p><b>§ 14 Welche Besonderheiten gelten für die Versicherung nach Vollendung des 70. Lebensjahres?</b></p> <p>...</p> <p>(1) Es gelten die bisherige Karenzzeit und der bisherige Tagessatz, jedoch nicht mehr als insgesamt 50 EUR, es sei denn, die versicherte Person weist für die letzten 12 Monate vor Vollendung des 70. Lebensjahres durch Bescheinigung des Steuerberaters ein höheres durchschnittliches Nettoeinkommen (Gewinneinkünfte aus <u>ärztlicher</u> Praxistätigkeit, jeweils abzüglich Steuern) nach. Den Nachweis über ein höheres Nettoeinkommen hat die versicherte Person innerhalb von zwei Monaten nach Vollendung des 70. Lebensjahres zu erbringen.</p> <p>...</p>